

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

12. Änderung: Bereich südlich der Wiener Straße

Einleitung des Verfahrens und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2014

Entscheidungsvorlage

Die Flächen südlich der Wiener Straße, südlich des Güterverkehrszentrums Hafen (GVZ Hafen), sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) in einem Umfang von ca. 25 ha als gewerbliche Bauflächen dargestellt (sogenanntes Hafenindustrialgebiet Süd – HIG Süd). Die Flächen sind derzeit mit Wald bestockt.

Aus Anlass mehrerer Anträge wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014 ein Bericht vorgelegt, der die konkurrierenden Belange einerseits von Natur und Umwelt, andererseits der Wirtschaft bezüglich der Waldflächen südlich der Wiener Straße auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes beschreibt. In Kenntnis und Würdigung dieser Belange hat der Stadtrat die Verwaltung durch Beschluss vom 23.07.2014 beauftragt,

1. das förmliche Verfahren zur Herausnahme des HIG Süd aus dem FNP einzuleiten,
2. im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes qualitativ gleichwertigen und flächengleichen Ersatz für das HIG Süd bereit zu stellen,
3. im Anschluss daran das Verfahren zur Ausweisung als Bannwald einzuleiten, die weitere Einstufung des Waldes zu prüfen und die Forstbehörde zu bitten, das Naturschutzkonzept anzupassen.

Zu 1.:

Mit dieser Vorlage wird der förmliche Beschluss nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) begehrt. Zugleich soll die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen werden. Nach den Vorschriften der bayer. Gemeindeordnung (BayGO) sind Beschlüsse zum Flächennutzungsplan vom Stadtrat zu treffen.

Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die beiliegende schriftliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sowie der beiliegende Plan.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB vorgesehen.

Zu 2.:

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzstandort sind in einem eigenständigen Planverfahren zu schaffen.

Das Wirtschaftsreferat führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

Derzeit wird von einem unabhängigen Gutachter unter Federführung des Wirtschaftsreferats ein Gewerbeflächengutachten erarbeitet. Auf dessen Grundlage soll dann gemäß der Beschlüsse

des Stadtplanungsausschusses vom 08.11.2012 sowie des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 28.11.2012 ein Gewerbeflächenentwicklungsprogramm aufgestellt werden.

Das für das I. Quartal 2015 erwartete Gewerbeflächengutachten wird zwar einen fachlichen Exkurs zum Flächenbedarf für großflächige Logistik enthalten. Der im Herbst 2013 vergebene Gutachtensauftrag umfasste zum damaligen Zeitpunkt aber nicht, Ersatzflächen für den Wegfall des HIG-Süd vorzuschlagen und dafür entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

Hierfür bedarf es einer erweiterten gutachterlichen Expertise. Deshalb soll nach Vorlage des Gewerbeflächengutachtens einen ergänzender Auftrag an den Gutachter zur Ermittlung und Prüfung von Ersatzflächen für das HIG-Süd erteilt werden. Die dafür nötigen Haushaltsmittel (ca. 20.000 EUR) sind im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Zu 3.:

Mit Ausnahme der Flächen des HIG Süd sind die Waldflächen südlich der Wiener Straße, zwischen dem Main-Donau-Kanal und dem Ortsteil Reichelsdorf, bereits heute Bestandteil der Bannwald-Verordnung (Bannwald-VO). Zuständig für die Aufstellung und evtl. Änderungen dieser Verordnung ist das Landratsamt Roth.

Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, dass das Verfahren zur Änderung des FNP abgeschlossen ist, um das Verfahren zur Änderung der Bannwald-VO einleiten zu können. Voraussetzung ist ein Grundsatzbeschluss, dass die Stadt von der weiteren Entwicklung des HIG Süd Abstand nimmt. Dieser Beschluss liegt mit dem Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014 vor.

Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Roth sind inzwischen mehrere Bereiche zur Änderung der Bannwald-VO anhängig. Es ist zweckmäßig, diese Änderungen in einem einzigen Änderungsverfahren abzuarbeiten. Die Stadt Nürnberg wird zu gegebener Zeit, wenn das Verfahren zur Änderung des FNP fortgeschritten ist, die Aufnahme der gesamten Waldflächen südlich der Wiener Straße in die Bannwald-VO beantragen.